

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 255/01 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2002 durch die Richter
L ü d t k e , V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2001 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger, Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, schloss am 3. Mai 1998 mit den arbeitslosen Zahnarzthelferinnen Heike S. und Sandra G. Arbeitsverträge, wonach diese ab 17. August 1998 in seiner noch zu eröffnenden Praxis tätig werden sollten. Am 1. Juli 1998 beantragte er beim Arbeitsamt die Gewährung von Einstellungszuschüssen. Am 17. August 1998 wurde die Praxis eröffnet. Bereits vor Abschluss der Arbeitsverträge hatte der Kläger mit Schreiben vom 15. März 1998 sich beim Arbeitsamt ua nach Förderungsmöglichkeiten erkundigt und unter dem 28. April 1998 die Auskunft erhalten, für die Einstellung von Arbeitslosen gebe es unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse; eine Beratung sei zweckmäßig.

Die Beklagte lehnte die Bewilligung der Zuschüsse mit der Begründung ab, der Antrag sei nicht vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses gestellt worden (Bescheid vom 26. Oktober 1998, Widerspruchsbescheid vom 16. März 1999). Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Neubescheidung verpflichtet (Urteil vom 9. November 2000). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 18. Oktober 2001). Das LSG hat angenommen, nach § 225 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) müsse zwischen der Einstellung des Arbeitnehmers und der Leistung ein Kausalzusammenhang bestehen; dies werde durch die Gesetzesmotive bestätigt. Eine Förderung von Arbeitsplätzen, die der Arbeitgeber unabhängig von dem Anreiz des Eingliederungszuschusses mit bisher arbeitslosen Arbeitnehmern besetzt habe, komme nicht in Betracht. Die Arbeitsverträge enthielten keine Formulierungen, aus denen ersichtlich sei, dass der Abschluss nur im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Förderung erfolge. Zudem scheitere der Anspruch, weil der Kläger die Leistung verspätet beantragt habe. Leistungsbegründendes Ereignis iS der §§ 324 Abs 1 Satz 1, 225, 226 SGB III sei die Einstellung. Damit sei der Abschluss des Arbeitsvertrages gemeint. Dafür, dass ein Härtefall iS des § 324 Abs 1 Satz 2 SGB III vorliege, sei weder etwas ersichtlich noch vorgetragen. Das Schreiben vom 15. März 1998 könne nicht als Antragstellung angesehen werden. Schließlich sei der Kläger auch nicht vom Arbeitsamt falsch beraten worden.

Mit der Beschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache sowie wegen Verletzung formellen Rechts, auf welcher die angefochtene Entscheidung beruhe, zuzulassen. Der vorliegende Streitgegenstand werfe eine Rechtsfrage auf, welche höchststrichterlich noch nicht entschieden sei. Aus der Begründung des LSG ergebe sich, dass der Auslegung der Rechtsbegriffe "leistungsbegründendes Ereignis" bzw "Aufnahme der Beschäftigung" bzw "Beginn der Teilnahme" bzw "Einstellung des Arbeitnehmers" eine über den Einzelfall hinausreichende grundsätz-



liche Bedeutung zukomme. Entgegen der Auffassung des LSG werde im Rahmen der Revisionsbegründung auszuführen sein, dass unter dem Begriff des leistungsbegründenden Ereignisses iS des § 324 Abs 1 SGB III nicht der Abschluss des Arbeitsvertrages, sondern die Aufnahme der Beschäftigung als solcher zu verstehen sei. Das SG weise zutreffend darauf hin, dass sich der Begriff des leistungsbegründenden Ereignisses stets auf einen Lebensvorgang und nicht auf die Erfüllung formeller Voraussetzungen beziehe. Entgegen der Auffassung des LSG werde bei dieser Auslegung der Kausalzusammenhang zwischen der Einstellung und der Leistung gewahrt. Habe sich der Arbeitgeber zum Zeitpunkt einer Leistungsablehnung nach Prüfung der Voraussetzungen durch das Arbeitsamt bereits gebunden, trage er allein das hierdurch geschaffene Risiko; umgekehrt dürfe die Prüfung, ob ein förderungswürdiger Tatbestand vorliege, nicht bereits am formalen Kriterium des Abschlusses des Arbeitsvertrages scheitern. Den Gesetzesmotiven sei entgegen der Auffassung des LSG nicht zu entnehmen, dass nach Arbeitsvertragschluss eine Förderung stets auszuschneiden habe. Ebensowenig wie der Abschluss eines Arbeitsvertrages die Arbeitslosigkeit iS des § 118 Abs 1 SGB III beende, sei bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen nicht auf den Arbeitsvertrag, sondern auf den Beginn der Beschäftigung als die Arbeitslosigkeit beendenden Lebenssachverhalt abzustellen. So weit das LSG eine falsche Beratung verneint habe, sei es unter Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht nachgegangen. Er habe mit erstinstanzlichem Schriftsatz vom 20. Juli 1999 im Hinblick auf die Beratung durch das Arbeitsamt am 28. April 1998 Beweis durch Vernehmung des Zeugen F. angeboten. Auf den Inhalt der Beratung komme es entscheidungserheblich an.

II

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die behaupteten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, dass sie nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht geklärt ist, weshalb ihre Klärung im Interesse der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich erscheint (Klärungsbedürftigkeit) und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (Klärungsfähigkeit). Diesen nach ständiger Rechtsprechung zu beachtenden Anforderungen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 und 7) genügt die Beschwerde des Klägers nicht.



Zwar wird in der Beschwerdebegründung zunächst sinngemäß die Rechtsfrage aufgeworfen, ob bei einem Antrag auf Gewährung eines Einstellungszuschusses nach §§ 225 ff SGB III bereits der Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem einzustellenden Arbeitnehmer das "leistungsbegründende Ereignis" iS des § 324 Abs 1 Satz 1 SGB III ist; die Beantwortung dieser Frage mag zweifelhaft sein (vgl etwa zur früheren Regelung nach § 4 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit <BA> über die Förderung der Arbeitsaufnahme vom 18. Dezember 1969: BSG, Urteil vom 17. Juli 1980, 7 RAR 35/79, AuB 1981, 187 = DBIR 2616 zu § 54 AFG; vgl auch Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Stand 1999, § 225 Rz 26). Da das LSG jedoch nicht vorrangig auf diese Frage abgestellt hat, bedarf es zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache insbesondere eines Eingehens auf die Klärungsbedürftigkeit der vom LSG als entscheidungserheblich angesehenen Frage, ob ein bereits vor Antragstellung oder vor Erhalt einer Förderungszusage geschlossener Arbeitsvertrag ohne Lösungsmöglichkeit oder sonstige Vorbehalte der Bewilligung eines Einstellungszuschusses gemäß §§ 225 ff SGB III bereits deswegen entgegensteht, weil nach einer den Arbeitgeber rechtlich bindenden Einstellung eines bislang arbeitslosen Arbeitnehmers der Kausalzusammenhang zwischen der Einstellung und der Förderungsleistung zu verneinen ist. Jedenfalls hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn ihre zutreffende Beantwortung zweifelhaft ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Dass die Auffassung des LSG zum Kausalzusammenhang im Rahmen des § 225 SGB III und zur Verneinung des Zusammenhanges bei vorbehaltlosem Abschluss eines Arbeitsvertrages zweifelhaft wäre, zeigt die Beschwerde nicht auf. Auch der Beschwerdeführer geht offensichtlich von der Erforderlichkeit eines Kausalzusammenhanges aus, also davon, dass nur Einstellungen gefördert werden sollen, die ohne die Förderungsleistung nicht oder jedenfalls nicht kurze Zeit nach der Neugründung vorgenommen worden wären. Dieser Ausgangspunkt wird durch den der Beschwerdebegründung zu entnehmenden Vortrag, der Arbeitgeber trage das durch eine vorherige Bindung geschaffene Risiko, nicht in Frage gestellt, ebenso wenig durch den Hinweis auf den Begriff der Arbeitslosigkeit iS des § 118 Abs 1 Nr 1 SGB III. Auch das unsubstantiierte Vorbringen, den Gesetzesmotiven sei nicht zu entnehmen, dass nach Arbeitsvertragsschluss eine Förderung "stets" auszuscheiden habe, ist für die Beantwortung der Frage irrelevant, da etwaige besondere Umstände, die für ein Abweichen vom Grundsatz nach Maßgabe der Auffassung des LSG sprechen könnten, weder vom Beschwerdeführer vorgetragen noch nach den Tatsachenfeststellungen des LSG ersichtlich sind. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass zur Frage der Bedeutung des Arbeitsvertrages im Rahmen der Kausalitätsprüfung im Schrifttum eine andere Auffassung vertreten wird; letzteres ist - so weit ersichtlich - auch nicht der Fall (vgl etwa Winkler in Gagel, SGB III, Stand 1999, § 225 Rz 3 und 14; Voelzke aaO, § 225 Rz 12 und 20;



Küttner/Kania, Personalbuch 2001, Stichwort "Einstellungszuschuss ..."; Menard in Niesel, SGB III, § 225 Rz 2; Feckler in GK-SGB III, Stand 2001, § 225 Rz 4).

Die Beschwerdebegründung entspricht auch hinsichtlich der behaupteten Verletzung des § 103 SGG durch Übergehen eines Beweisantrages nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss im - hier vorliegenden - Fall der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung grundsätzlich aufzeigen, dass der Beweisantrag im Urteilstatbestand aufgeführt ist; zumindest aber muss vorgebracht werden, dass ein schriftsätzlich gestellter Antrag zugleich mit der Erklärung des Einverständnisses zur Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung aufrechterhalten worden ist, wobei die unsubstantiierte Bezugnahme auf frühere Beweisanträge nicht genügt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Derartiges Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung nicht; ihr ist nicht einmal ein eindeutig formulierter Beweisantrag mit einem hinreichend bestimmten Beweisthema zu entnehmen.

Die Beschwerde ist somit entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

